

## **Allgemeinverfügung**

### **zur Festsetzung der Datenkategorisierungen für die der Bundesgesellschaft für Endlagerung zur Verfügung gestellten nichtstaatlichen geologischen Daten**

#### **Bekanntmachung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie**

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie erlässt auf der Grundlage von § 29 Absatz 5 Geologiedatengesetz (GeolDG) vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S.1387) die folgende

## **Allgemeinverfügung**

Anlage: <https://www.geologie.sachsen.de/allgemeinverfuegung-27422.html>

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) setzt für nichtstaatliche geologische Daten, die vor dem 30. Juni 2020 auf Grund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften an das LfULG übermittelt oder übergeben worden sind und die das LfULG der Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) im Rahmen der Standortsuche für hochradioaktive Abfälle zur Verfügung gestellt hat, Folgendes fest:

#### 1. Festsetzung

##### 1.1

für die Bohrungsdaten (siehe Anlage)

- Bohrungsnummern und -jahr (einschließlich Aufschlussart),
- Koordinaten Gauß-Krüger-Bessel sowie UTM Koordinatensysteme,
- Ansatzhöhe,
- Endteufe,
- Aufschlusszweck,
- Auftraggeber,
- Projektbezeichnung,
- Bohrdatum (Anfang und Ende),
- Bohrverfahren,
- Neigung und Richtung,
- Bohrungsident

die Datenkategorie: Nachweisdaten,

##### 1.2

für die den Bohrungsdaten nach Ziffer 1.1 zugeordneten

geophysikalischen Messungen,  
Schichtenverzeichnisse,  
Wasseranalysen, Messdaten des Bohrlochverlaufs,  
Daten zu Isotopengehalten und Daten zum Alter des Grundwassers

die Datenkategorie: Fachdaten.

## 2. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Internet als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung ist abrufbar im Internet unter der Adresse <https://www.geologie.sachsen.de/allgemeinverfuegung-27422.html>.

3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

## Gründe:

### I.

Das GeolDG hat zum Ziel, auch nichtstaatliche geologische Daten unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Fristen öffentlich bereit zu stellen sowie diese Daten für die öffentliche Hand zur Verfügung zu stellen, wenn dies zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich ist. Die Fristen zur öffentlichen Bereitstellung nichtstaatlicher geologischer Daten richten sich nach der jeweiligen Datenkategorie. Geologische Datenkategorien sind Nachweisdaten, Fachdaten und Bewertungsdaten.

Mit dieser Allgemeinverfügung bestimmt das LfULG für nichtstaatliche geologische Daten die Datenkategorien Nachweisdaten und Fachdaten für die in der Anlage aufgeführten Bohrungsdaten. Die Nachweisdaten sowie die Fachdaten sind dem LfULG auf Grund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften von den Übermittlungspflichtigen übergeben worden. Die konkreten Fachdaten im Einzelfall werden mit dieser Allgemeinverfügung nicht bekannt gegeben.

Es geht hier um geologische Daten, die der BGE bereits im Rahmen der Standortsuche für hochradioaktive Abfälle zur Verfügung gestellt worden sind. Die BGE hat dem LfULG für die bereits vom LfULG zur Verfügung gestellten und für das Standortauswahlverfahren benötigten Daten nach § 33 Absatz 8 GeolDG Datenkategorisierungen vorgeschlagen. Das LfULG hat diese Vorschläge geprüft und der BGE die Entscheidung über die Datenkategorisierung nach § 33 Absatz 8 fristgemäß mitgeteilt.

Das LfULG beabsichtigt die hier betroffenen nichtstaatlichen Nachweisdaten und Fachdaten öffentlich bereitzustellen. Nachweisdaten sind spätestens drei Monate nach Ablauf der Anzeige- und Übermittlungspflichten nach § 26 GeolDG öffentlich bereitzustellen. Nichtstaatliche Fachdaten werden nach Ablauf von fünf Jahren (§ 27 GeolDG) und nichtstaatliche Fachdaten, die zum Zwecke einer gewerblichen Tätigkeit übermittelt worden sind, nach dem Ablauf von zehn Jahren (§ 27 Absatz 2 GeolDG) nach Ablauf der Übermittlungsfrist öffentlich bereitgestellt. Nichtstaatliche Bewertungsdaten werden nicht öffentlich bereitgestellt (§ 28 GeolDG).

Die öffentliche Bereitstellung hat unter Beachtung des Schutzes öffentlicher und sonstiger Belange bei verbundenen Daten (§§ 31, 32 GeolDG) zu erfolgen.

### II.

Zu 1.

Die Festsetzung der Datenkategorien ergibt sich aus § 29 Absatz 5 GeolDG. Danach setzt die zuständige Behörde die Datenkategorie der Daten fest, die vor dem 30. Juni 2020 auf Grund

des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften an die zuständige Behörde übermittelt oder übergeben worden sind. Die Festsetzung ist ein Verwaltungsakt.

Es handelt sich hier um die Festsetzung der Datenkategorisierungen von geologischen Daten zu Ziffer 1 in Nachweisdaten und Fachdaten. Bewertungsdaten werden mit dieser Allgemeinverfügung nicht kategorisiert und festgesetzt.

#### 1.1

Die Zuständigkeit des LfULG ergibt sich aus § 1 der Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung - SächsGeolZuVO).

#### 1.2

Von einer Anhörung im Rahmen dieser Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) wegen der Vielzahl der Beteiligten abgesehen worden.

#### 1.3

Das LfULG setzt die Datenkategorien geologischer Daten durch Verwaltungsakt in der Form der Allgemeinverfügung fest. Das ergibt sich aus § 35 Absatz 1 Satz 2 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG. Die Allgemeinverfügung richtet sich an diejenigen, die vor dem 30. Juni 2020 auf Grund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften geologische Daten an das LfULG übermittelt oder übergeben haben.

#### 1.4

Geologische Daten sind nach § 3 Absatz 3 Satz 1 GeolDG in geologischen Untersuchungen gewonnene Nachweisdaten, Fachdaten und Bewertungsdaten.

Die in Ziffer 1.1 des Tenors genannten Bohrungsdaten sind als Nachweisdaten (siehe Anlage) zu bestimmen und festzusetzen. Nachweisdaten sind nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 GeolDG die geologischen Daten, die geologische Untersuchungen persönlich, örtlich, zeitlich und allgemein inhaltlich zugeordnet werden.

Die in Ziffer 1.2 des Tenors genannten Daten sind als Fachdaten einzuordnen und festzusetzen. Fachdaten sind nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 GeolDG die geologischen Daten, die mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen worden sind oder die mittels Messungen gewonnen und mit den am Markt verfügbaren technischen Mitteln in vergleichbare und bewertungsfähige Daten aufbereitet worden sind. Die Daten zu Ziffer 1.2 sind mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen worden. Die konkreten Dateninhalte im Einzelfall sind hier nicht aufgeführt, weil ansonsten bereits eine öffentliche Bereitstellung dieser Daten erfolgen würde.

#### Zu 2.

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 29 Absatz 5 Satz 4 GeolDG i. V. m. § 41 Absatz 3 Satz 1 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG im Internet öffentlich bekannt gemacht. Die Allgemeinverfügung wird nachrichtlich im Sächsischen Amtsblatt wiedergegeben. Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Internet wirksam nach § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG.

#### Zu 3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 11 Absatz 1 Nr. 5 SächsVwKG.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden.

Dresden, den 18.12.2020

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie  
Dr. Frank Fischer  
Abteilungsleiter